

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2848 003 11

Gesetz: LVR § 1 Abs 4; KostO § 99 Abs 2.

Rechtssatz: Bei Berechnung des Wertes des reinen Nachlasses sind auch die vom Erblasser herrührenden Nachlaßverbindlichkeiten abzuziehen, die infolge Vereinigung von Forderung und Schuld in der Person des Erben erloschen sind.

Aktenzeichen: V BLw 62/52

AG Leer

Beschluss des BGH vom 26. November 1952. OLG Oldenburg

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Jürgen D [REDACTED] aus N [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED],

g e g e n

den Landwirt Hinrich H [REDACTED] aus N [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED],

wegen Erteilung eines Hofffolgezeugnisses

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 26. November 1952
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch
sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des
Landwirtschaftssenats des Oberlandesgerichts in Ol-
denburg vom 24. April 1952 wird auf Kosten des An-
tragstellers als unzulässig verworfen. Außerhalb
des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandene Kosten
sind nicht zu erstatten.

23

- 2 -

G r ü n d e :

Der Antragsgegner ist aufgrund eines am 30. April 1938 erteilten Erbscheins als Anerbe nach dem am 8. Februar 1935 verstorbenen Landwirt Gerd H. in N., der Eigentümer eines in die Erbhöferrolle eingetragenen Hofes war, am 30. Mai 1938 als Eigentümer des Hofes im Grundbuch eingetragen worden. Der Hof ist jetzt Hof im Sinne der Höfeordnung. Der Antragsteller ist der Auffassung, daß Erbe des Gerd H. die von diesem zu seiner alleinigen Erbin eingesetzte Trientje F. aus N. und nach deren Ableben (3. Mai 1949) er selbst als deren Erbe, Erbe des Hofes geworden sei. Er hat deswegen beantragt, ein Hoffolgezeugnis dahin auszustellen, daß hinsichtlich des Hofes die Trientje F. Hoferbin nach Gerd H. geworden sei.

Die Vorinstanzen haben diesen Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag aus dem ersten Rechtszug weiter.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig.

Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Sie ist daher nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 DM übersteigt (§ 2 Abs 1 LVR). Für die Berechnung dieses Wertes ist nach § 2 Abs 4 LVR in Verbindung mit § 42 LVO (so Barnstedt-Meyer, Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen, § 44 Anm 14) oder in Verbindung mit § 44 Abs 3 Buchst g LVO und § 24 KostO der § 99 Abs 2 KostO maßgebend. Es kommt also auf den "Wert des nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten verbleibenden reinen Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls" an. Als Wert des Hofes ist dabei der letzte Einheitswert vor dem Erbfall vom 8. Februar 1935 (§ 18 KostO) zugrunde zu legen,



also 7 970 RM. Allein die Ansprüche der Trientje F. [REDACTED] gegen den Erblasser werden im gegenwärtigen Verfahren mit 26 588,40 RM angegeben. Im Entschuldungsverfahren (Bl 101 ff der Grundakten Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] von N. [REDACTED]) waren die gesamten Schulden (also einschliesslich der Ansprüche der Trientje F. [REDACTED]) auf 41 715,54 RM angenommen worden. Auch wenn man davon ausgeht, daß die Schulden in der Zeit vom Erbfall (8. Februar 1935) bis zur Eröffnung des Entschuldungsverfahrens (1. Juni 1938) sich noch erhöht haben, bleibt eine Überschuldung bestehen, und zwar auch dann, wenn man, wie der Antragsteller geltend macht, die Ansprüche der Trientje F. [REDACTED] infolge Vereinigung von Forderungen und Schulden in ihrer Person aufgrund Beerbung des Erblassers durch sie allein als erloschen und damit auch bei der Berechnung nach § 99 Abs 2 KostO auszuscheiden hätte. Ein solches Erlöschen von Ansprüchen gegen den Erblasser ist jedoch bei der Bewertung nach § 99 Abs 2 KostO nicht zu berücksichtigen. Die Nachlassverbindlichkeiten, also insbesondere die vom Erblasser herrührenden Schulden (§ 1967 Abs 2 BGB), sollen ohne jede Einschränkung bei der Bewertung abgezogen werden. Das hat seine innere Rechtfertigung darin, daß durch die Erteilung eines Erbscheins dem durch den Erbschein als Erben Ausgewiesenen ein Verfügungsrecht bescheinigt wird (§§ 2365 ff BGB) und dieses wirtschaftlich und wertmäßig für den Erben nur Bedeutung hat, soweit er nicht bereits vorher als Inhaber von Ansprüchen gegen den Erblasser über diese verfügberechtigt war. Jede Schmälerung des Rechtes des Erben soll bei der Bewertung der Erbscheinserteilung berücksichtigt werden (vgl Melsheimer, Kostenrecht, 1937 S 183). Zugrunde zu legen ist daher als Wert des reinen Nachlasses nur, was vom Erblasser auf den Erben überkommen ist, wie das auch im Erbschaftsteuerrecht der Fall ist, in dem (vgl § 23 Abs 2 ErbschStG in der Fassung vom 30. Juni 1951, RGBI I, 764) ein Erlöschen

von Nachlaßverbindlichkeiten infolge Vereinigung von Forderung und Schuld in der Person des Erben als nicht eingetreten gilt. Ohne eine solche Behandlung der Nachlaßverbindlichkeiten würde man nicht nur zu einem für den Erben bei der Gebührenberechnung höchst unbilligen Ergebnis, sondern vor allem zu dem sicher abzulehnenden Ergebnis kommen, daß der Geschäftswert für die Erteilung eines Erbscheins sich ändern würde, wenn infolge Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder eines Nachlaßkonkurses oder bei Eintritt des Nacherbfalls die durch Vereinigung von Forderung und Schuld in der Person des Erben erloschenen Ansprüche des Erben gegen den Erblasser als nicht erloschen zu gelten hätten (§§ 1976, 2143 BGB; vgl weiter noch §§ 1991 Abs 2, 2377 BGB); man müßte in solchen Fällen folgerichtig sogar eine Geschäftswertänderung mit rückwirkender Kraft annehmen. Solche schwankenden und mit rückwirkender Kraft änderbaren Bewertungen erscheinen nicht tragbar, insbesondere nicht für das Verfahrensrecht, in dem wie hier die Zulässigkeit eines Rechtsmittels davon abhängt (§ 2 Abs 1 und 4 LVR und § 23 Abs 3 Satz 1 LVO).

Es mag noch darauf hingewiesen werden, dass, wenn man wegen der über den Einheitswert hinausgehenden Verschuldung (entsprechend dem Beschluß des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 22. Dezember 1949, II BLW 32/49, RechtdLandw 1950, 152) nicht vom Einheitswert des Hofes, sondern von seinem Verkehrs- oder gemeinen Wert zur Zeit des Erbfalls ausgehen würde, ebenfalls eine Überschuldung bestehen bleiben würde. Der Grundvermögenssteuerwert ist im Verfahren AG 62/34 des Anerbengerichts Leer (Blatt 36, 51, 52 daselbst) mit 17 250 und 16 000 RM angegeben worden. Es kann daher nicht angenommen werden, daß der Verkehrs- oder gemeine Wert zur Zeit des Erbfalls über das Doppelte der vorgenannten Beträge hinausgegangen ist.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers war daher als unzulässig auf seine Kosten zu verwerfen (§ 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50 LVO). Ein Anlaß, dem Antragsteller auch außerhalb des Beschwerdeverfahrens entstandene Kosten aufzuerlegen (§ 51 LVO), bestand nicht.

Dr. Pritsch Dr. Hückinghaus Dr. Tasche